**Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An die
Präsidentin des
Landtags NRW

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

anhoerung@landtag.nrw.de

ausschließlich per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3097

A15

14. Oktober 2015

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
L6.0
I.1/A15 V.23

Telefon 0211 38424-0
Fax 0211 38424-10

"Datenschutzkultur an Schulen verbessern!"
Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/8635
Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 28. Oktober 2015

Anlage: Entschließung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29. September 2011 „Datenschutz als Bildungsaufgabe"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, anlässlich der Sachverständigenanhörung Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Seit Verkündung des Volkszählungsurteils im Jahr 1984, in dem das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hergeleitet hat, ist die Bedeutung des Datenschutzes angesichts der enormen technischen Entwicklung der Verarbeitungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Zugriffsmöglichkeiten der Diensteanbieter sowie dritter (möglicherweise staatlicher) Stellen rasant gewachsen. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht in den Nachrichten über neue Dienste/Produkte, Gesetzesvorschläge für Überwachungsmaßnahmen, geheimdienstliche Überwachungsmaßnahmen oder einschlägige Gerichtsurteile berichtet wird.

Vor die Herausforderung, persönliche Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen, sind nicht nur der Staat und seine Behörden gestellt. Weil die Datenerfassung global ist, der Anwendungsbereich staatlicher Gesetze und der Zuständigkeitsbereich staatlicher Behörden jedoch grundsätzlich territorial beschränkt sind, ist vielfach die effektivste Möglichkeit zum Schutz der eigenen Daten der Selbstdatenschutz. Den Staat trifft inso-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

fern eine doppelte Gewährleistungsaufgabe. Einerseits hat er im Rahmen der objektiven Funktion der Grundrechte insbesondere für eine sichere Infrastruktur zur Inanspruchnahme für Telekommunikation zu sorgen. Andererseits hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, darüber hinaus selbst ihre eigenen Daten vor unberechtigter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.

Die deutschen Datenschutzbeauftragten haben deshalb in ihrer Entschließung „Datenschutz und Bildung" betont, dass Datenschutzbildung eine gesamtgesellschaftliche und eben auch staatliche Aufgabe ist.

Vor diesem Hintergrund weise ich auf einige Aktivitäten meiner Behörde hin:

- Auf meiner Homepage www.ldi.nrw.de finden sich aktuelle Hinweise insbesondere zu den Themen Verwendung von Anonymisierungsdiensten im Internet, sichere Generierung und Verwendung von Passwörtern, datenschutzfreundliche Voreinstellungen von Smartphone-Betriebssystemen, Datenschutz in sozialen Netzwerken, alternative Suchmaschinenanbieter, Verschlüsselung der Kommunikation im Internet und Datenschutz bei Nutzung offener WLANs.
- Ich kooperiere mit den anderen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bei der Bereitstellung des speziell auf Jugendliche ausgerichteten Datenschutz-Portals www.youngdata.de.
- Meine Behörde beteiligt sich an Kooperationen mit dem Grimme-Institut und nimmt am Tag der Medienkompetenz im Landtag mit einem eigenen Informationsangebot teil.
- Die LDI NRW veranstaltet in Kooperation mit dem Chaos Computer Club sog. Kryptoparties, auf denen Interessierten praxisnahe Hinweise zur Verschlüsselung von Datenspeichern sowie von Kommunikation im Internet gegeben werden.

Angesichts der Sach- und Personalmittel, die mir zur Verfügung stehen, und der Größe des Zuständigkeitsbereichs Nordrhein-Westfalen einerseits und der Bedeutung des Selbstdatenschutzes andererseits können die geschilderten Aktivitäten für sich betrachtet nur begrenzte Auswirkungen entfalten.

Über die genannten Beispiele der Kooperation hinaus besteht für mein Haus deswegen die Bereitschaft, mit allen, die an einer Vermittlung von Wissen über Möglichkeiten des Schutzes personenbezogener Daten interessiert sind, insbesondere von öffentlicher Seite, im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammenzuarbeiten.

Konkret bedeutet dies:

- Ich stehe der Landesregierung als Ansprechpartnerin für das Thema Datenschutz zur Verfügung.
- Dies umfasst auch die Beratung bei der Erstellung von Lehrplänen und die Mitwirkung an der Erstellung von Ausbildungsplänen zur Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern, die an den Schulen Datenschutz vermitteln sollen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Landtags auf den Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 16/1469), nach dem die Landesregierung gebeten wird, das Beratungsangebot der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bei datenschutzrelevanten Aspekten des Themas Medienkompetenz in Anspruch zu nehmen.

Zu den Forderungen des Antrags (Drucksache 16/8635) nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Verankerung des Themas Datenschutz in den schulischen Lehrplänen

Das schon vorhandene umfangreiche Angebot zur Medienbildung in NRW – z.B. der freiwillige Medienpass, die Aktivitäten des Grimme-Instituts und der Landesanstalt für Medien, aber auch die vielen Initiativen von einzelnen Schulen und Lehrkräften – ist vielfältig, wichtig und anerkennenswert. Oft wird dabei allerdings unter dem Begriff der Medienbildung das Thema Datenschutz nicht ausreichend berücksichtigt. Für eine nachhaltige Wirkung, die möglichst viele erreicht, fehlt es zudem an Verbindlichkeit.

Ich spreche mich deshalb für die Verankerung von Medienbildung unter Berücksichtigung von Datenschutz in den schulischen Lehrplänen aus. Die deutschen Datenschutzbeauftragten haben dazu in der Entschließung „Datenschutz und Bildung" gemeinsam empfohlen, dass

- „dabei viel intensiver als bisher die Möglichkeiten des Selbstdatenschutzes, der verantwortungsvolle Umgang mit den Daten anderer und die individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer leichtfertigen Nutzung des Internets thematisiert werden,
- sich die schulischen und außerschulischen Programme und Projekte zur Förderung von Medienkompetenz nicht auf Fragen des Jugendmedienschutzes und des Urheberrechts beschränken, sondern den Datenschutz als wesentlichen Bestandteil mit einbeziehen,

- Medien- und Datenschutzkompetenz entweder in einem eigenständigen Schulfach oder in einem Fächerspektrum mit Leitfächern verpflichtend zu verankern ist,
- die Vermittlung von Datenschutz als integraler Bestandteil von Medienkompetenz ausdrücklich in den Bildungsstandards und Lehrplänen verankert wird und dass die entsprechenden Anforderungen bewertungs- bzw. prüfungsrelevant ausgestaltet werden und
- Medien- und Datenschutzkompetenz und insbesondere die digitale Aufklärung zum verbindlichen Gegenstand der Lehrerausbildung gemacht werden."

Neben der Frage, wie Datenschutzthemen verbindlich in den Unterricht integriert werden, ist auch von Bedeutung, wie Lehrkräfte über ihre eigenen Pflichten im Umgang mit schulischen personenbezogenen Daten informiert werden. Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und auch alle einzelnen Lehrkräfte müssen sich datenschutzgerecht verhalten. In der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften müssen Fragen des schulischen Datenschutzes daher ausreichend berücksichtigt werden.

2. Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten auch für einzelne öffentliche Schulen bzw. für einige Schulen gemeinsam

Zu Sinn und Zweck sowie zur historischen Entwicklung der derzeitigen Regelung wurde im 18. Datenschutzbericht aus dem Jahr 2007 auf Folgendes hingewiesen:

> „Seit Inkrafttreten der ´neuen´ Fassung des DSG NRW im Jahr 2000 müssen alle öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen Datenschutzbeauftragte bestellt haben. Da Theorie und Praxis in diesem Punkt jedoch erheblich auseinander fielen, wurde im Oktober 2004 durch Verordnung – § 1 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) – bestimmt, dass für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft das Schulamt eine Person bestellt, die die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 32a DSG NRW wahrnimmt."

Auch wenn die Regelung in der VO-DV II verankert ist, unterfallen der Kontrolle durch die schulischen Datenschutzbeauftragten nicht nur die personenbezogenen Daten der Lehrkräfte, sondern auch die der sonstigen Beschäftigen sowie der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten.

Zielführend und wünschenswert wäre die Bestellung von Beschäftigten der Schulämter zu schulischen Datenschutzbeauftragten, also Verwaltungsbeschäftigten mit rechtlichen Fachkenntnissen. Schulen sollten dadurch von einer zusätzlichen Aufgabe entlastet werden, wobei gleichzeitig eine qualifizierte Aufgabenerfüllung praxisgerecht sichergestellt werden sollte. In der Praxis wurden und werden stattdessen oftmals Lehrkräfte mit dieser Aufgabe betraut.

Ob anteilige Freistellungen von der Lehrtätigkeit ausreichenden Raum für die Aufgabenerfüllung lassen, ist in der Praxis gelegentlich fraglich. Zudem ist es nicht verwunderlich, wenn vielen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften die oder der jeweilige Datenschutzbeauftragte gar nicht bekannt ist, da die bestellte Person viele Schulen zu betreuen hat und dort nicht hinreichend präsent sein kann.

Zwar ist es nach § 32a Abs. 1 Satz 3 DSG NRW zulässig, dass mehrere öffentliche Stellen eine Person gemeinsam als Datenschutzbeauftragte(n) bestellen – allerdings nur dann, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigt wird. Je mehr Schulen, Personen und Datenverarbeitungsverfahren die bestellte Person zu betreuen hat, desto größer ist die Gefahr, dass sie ihrer Aufgabe nicht in angemessener Weise nachkommen kann.

Demnach ist zu fragen, ob diese Umsetzung der Intention des § 1 Abs. 6 Satz 3 VO-DV II entspricht oder Änderungsbedarf besteht. Es würde nach meiner Auffassung einer Verbesserung des Datenschutzes dienlich sein, auch den Schulen selbst die Bestellung von Datenschutzbeauftragten ausdrücklich zu ermöglichen, um häufiger vor Ort einen Ansprechpartner in Sachen Datenschutz zu bieten. Dazu könnte die Regelung in der VO-DV II um einen Halbsatz ergänzt werden (§ 1 Abs. 6 Satz 3 VO-DV II, Ergänzung kursiv):

> „Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft bestellt das Schulamt eine Person, die die Aufgaben gemäß § 32a DSG NRW wahrnimmt, *sofern diese Schulen nicht selbst Datenschutzbeauftragte bestellen.*"

Auf diese Weise würde einerseits die Bestellung in den einzelnen Schulen ermöglicht, andererseits bliebe zugleich sichergestellt, dass für jede Schule eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist. Die Möglichkeit, dass mehrere Schulen eine solche Person gemeinsam bestellen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, ergibt sich dann aus den bestehenden Regelungen.

Übrigens sollte in den Schulen bekannt gegeben werden, wer die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist, damit die bestellten Personen auch unmittelbar angesprochen werden können.

3. Qualifizierungsangebote für die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und die Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern

Der 18. Datenschutzbericht aus dem Jahr 2007 wies auf Folgendes hin:

> „Wie viele Rückfragen von neu bestellten Datenschutzbeauftragten zeigten, fehlten oftmals fundamentale Fachkenntnisse über den Datenschutz. Einzelne Bezirksregierungen hatten dieses Problem erkannt und kurzfristig zweitägige Basisseminare initiiert."

Bedauerlicherweise dürfte die Bilanz heute kaum anders als zum Zeitpunkt des damaligen Berichts ausfallen. Nach meinen punktuellen Erfahrungen gibt es zwar einzelne sehr engagierte und mit dem notwendigen Fachwissen ausgestattete Datenschutzbeauftragte. Im Allgemeinen drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass nach wie vor häufig die erforderliche Fachkunde nicht hinreichend vermittelt wird.

Es besteht deshalb weiterhin Fortbildungsbedarf. Das Fortbildungsangebot sollte ausgebaut und der gegenseitige Erfahrungsaustausch gefördert werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die schulischen Datenschutzbeauftragten in Arbeitsgruppen regelmäßig ihre Erfahrungen untereinander austauschen würden, so wie es bereits seit vielen Jahren im Bereich der Hochschulen geschieht.

Die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in Fragen des Datenschutzes sollte allerdings nicht automatisch den Datenschutzbeauftragten zugewiesen werden. Eine solche Beratungsmöglichkeit wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Bedingungen sollten für die bestellten Datenschutzbeauftragten aber nicht dadurch erschwert werden, dass sie neben ihren bestehenden Aufgaben noch weitere Aufgaben wie etwa die Medienbildung übernehmen müssen. Medienbildung und Datenschutzberatung sollten anders organisiert werden.

4. Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung

Datenschutzbeauftragte müssen von anderen Aufgaben angemessen entlastet werden. Wie umfangreich die Entlastung sein muss, kann nicht allgemein bewertet werden, da der Aufwand für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte(r) je nach Anzahl und Größe der zu betreuenden Schulen, der Schüler- und Personenzahl und weiteren Faktoren unterschiedlich ist. In der Praxis rate ich im Zweifel den Datenschutzbeauftragten dazu, die wahrzunehmenden Aufgaben und den entsprechenden Zeitbedarf über einen bestimmten Zeitraum festzuhalten, um dann den notwendigen Zeitbedarf im Dialog mit der Leitung der verantwortlichen Stelle zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Block)

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

NRW

Service ▪ Entschließungsarchiv
▪ Entschließungen der Datenschutzkonferenz
▪ 82. Konferenz vom 28./29. September 2011

Datenschutz als Bildungsaufgabe

Ein großer Teil der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Aktivitäten findet mittlerweile im Internet statt. Millionen von Bürgerinnen und Bürgern nutzen seine Möglichkeiten und gehen dabei auch besondere Risiken ein, ohne dass ihnen dies immer bewusst wäre. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Internetnutzerinnen und -nutzer werden von der digitalen Welt zunehmend überfordert.

Vielen sind die Grundlagen, Funktionsbedingungen und wirtschaftlichen Spielregeln des Internet nicht oder nur zum Teil bekannt. Die meisten Internetnutzerinnen und -nutzer haben außerdem den Überblick darüber verloren, wer wann und zu welchem Zweck welche Daten von ihnen speichert, sie mit anderen Datensätzen verknüpft und ggf. auch an Dritte weitergibt. Wer aber nicht weiß, was mit seinen Daten geschieht oder geschehen kann, kann auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht effektiv ausüben.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, muss der Datenschutz auch als Bildungsaufgabe verstanden und praktiziert werden. Es genügt nicht, allein auf rechtliche Regelungen sowie auf datenschutzfreundliche technische Voreinstellungen und Anwendungen zu setzen. Die digitale Aufklärung ist unverzichtbar als Teil einer Datenschutzkultur des 21. Jahrhunderts. Sie beinhaltet zum einen die Vermittlung von Wissen und zum anderen die Entwicklung eines wachen, wertebezogenen Datenschutzbewusstseins.

So wie Bildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, so ist auch die Bildung im Hinblick auf die Datenschutzfragen unserer Zeit eine Aufgabe, die nicht nur dem Staat, sondern ebenso der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft wie auch den Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern obliegt.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder begrüßt deshalb und unterstützt vielfältige Überlegungen und Aktivitäten, die sich stärker als bisher um eine größere Datenschutzkompetenz der Internetnutzenden bemühen.

Die Datenschutzkonferenz hält die bisherigen Bemühungen allerdings noch nicht für ausreichend. Will man die Internetnutzerinnen und -nutzer dazu befähigen, Vorteile und Gefahren von Internetangeboten abzuwägen und selbstverantwortlich zu entscheiden, in welchem Umfange sie am digitalen Leben teilhaben wollen, sind weitergehende und nachhaltige Anstrengungen notwendig. Vor allem ist sicherzustellen, dass

1. dabei viel intensiver als bisher die Möglichkeiten des Selbstdatenschutzes, der verantwortungsvolle Umgang mit den Daten anderer und die individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer leichtfertigen Nutzung des Internets thematisiert werden,

2. sich die schulischen und außerschulischen Programme und Projekte zur Förderung von Medienkompetenz nicht auf Fragen des Jugendmedienschutzes und des Urheberrechts beschränken, sondern den Datenschutz als wesentlichen Bestandteil mit einbeziehen,
3. Medien- und Datenschutzkompetenz entweder in einem eigenständigen Schulfach oder in einem Fächerspektrum mit Leitfächern verpflichtend zu verankern ist,
4. die Vermittlung von Datenschutz als integraler Bestandteil von Medienkompetenz ausdrücklich in den Bildungsstandards und Lehrplänen verankert wird und dass die entsprechenden Anforderungen bewertungs- bzw. prüfungsrelevant ausgestaltet werden und
5. Medien- und Datenschutzkompetenz und insbesondere die digitale Aufklärung zum verbindlichen Gegenstand der Lehrerausbildung gemacht werden.

Digitale Aufklärung und Erziehung zum Datenschutz bestimmen letztlich auch über den Stellenwert, den Privatsphäre und Persönlichkeitsrecht und damit Menschenwürde und Demokratie künftig in der internetgeprägten Gesellschaft insgesamt haben werden.